

Schulordnung

der Musikschule Schaumburger Märchensänger e.V.

(gültig ab 1.2.2024)

§ 1 Aufgabe der Musikschule Schaumburger Märchensänger e.V. (MSM)

1. Die MSM ermöglicht Menschen jeder Altersstufe unabhängig von ihrer wirtschaftlichen, sozialen oder ethnischer Herkunft und ungeachtet ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten einen Zugang zum aktiven Musizieren. Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Kern der Musikschularbeit ist die elementare Musikpädagogik, die instrumentale/vokale Ausbildung und das gemeinsame Musizieren in allen Stilrichtungen und vielfältigen Besetzungen.

§ 2 Unterrichtstage und –zeiten

1. Unterricht an der Musikschule wird in der Regel nachmittags von Montag bis Freitag erteilt. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen des Landes Niedersachsen gilt auch für die MSM, weshalb in diesem Zeitraum kein Unterricht erteilt wird. Workshops und Kurse sind von dieser Regelung nicht zwingend betroffen.
2. Die Einteilung in den Instrumental- und Vokalunterricht in eine der angebotenen Unterrichtsformen erfolgt in der Regel zum Monatsanfang auf der Grundlage der verfügbaren Unterrichtsplätze sowie organisatorischer und pädagogischer Gegebenheiten durch die Schulleitung / Verwaltung. Unterrichtsort und –termin werden nach Rücksprache von der Verwaltung bestätigt, sobald eine Einteilung vorgenommen ist. In Absprache mit der Lehrkraft kann ein Termin später getauscht werden.
3. In den Fächern der Kategorien A, B und D der Entgeltordnung gilt eine einmonatige Probezeit, innerhalb derer der Unterricht ohne Angabe von Gründen vorzeitig beendet werden kann. Diese vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform. Bei Kündigung innerhalb dieser Probezeit werden 1/12 des Jahresentgeltes in Rechnung gestellt. In den Fächern der Kategorien A, B und D der Entgeltordnung wird eine kostenlose Probestunde gewährt. Darunter fällt auch eine Probestunde vor Beginn der Vertragslaufzeit.
4. Bei der Unterrichtsform „Zehnerkarte“ wird zwischen Unterrichtsnehmer/in oder dessen/deren gesetzlichem Vertreter/in ein Starttermin sowie eine Uhrzeit vereinbart. Die weiteren neun Unterrichtstermine folgen dann im wöchentlichen Abstand – mit Ausnahme der niedersächsischen Schulferien und der gesetzlichen Feiertage – zur

anfangs vereinbarten Uhrzeit. Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die die MSM zu vertreten hat, wird die Zehnerkarte um die ausgefallenen Termine verlängert. Schülerseitig nicht in Anspruch genommene Termine verfallen. Es ist möglich, zwei aufeinanderfolgende Zehnerkarten zu nutzen. Möchte die/der Unterrichtsnehmer/in weiterhin am Unterricht teilnehmen, ist eine reguläre Anmeldung erforderlich.

5. Die/der Anmeldende/Zahlungspflichtige erkennt durch ihre/seine Unterschrift die aktuelle Schulordnung und die Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung verbindlich an.
6. Für Angebote, die zeitlich auf weniger als vier Monate begrenzt sind (z.B. Kurse und Workshops), können jeweils gesonderte Anmeldebedingungen gelten. Weiterhin können besondere Unterrichtsformen auf Grundlage eines Kooperationsvertrags vereinbart werden.

§ 4 Änderungen und Beendigungen des Unterrichtes

1. Bei den in der Entgelttabelle unter C und E aufgeführten Unterrichtsformen ist keine Kündigung vor Ablauf möglich. Es werden keine Beträge für nicht in Anspruch genommene Unterrichtseinheiten erstattet.
2. Die MSM versendet eine Kündigungsbestätigung.
3. Für Unterricht in Kooperationen mit externen Partnern können andere Kündigungsfristen vereinbart werden. Diese sind auf den speziellen Anmeldeformularen oder im jeweiligen Kooperationsvertrag aufgeführt.
4. Ein außerordentliches Kündigungsrecht kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende in Anspruch genommen werden. Als ein wichtiger Grund gilt insbesondere eine länger andauernde Krankheit oder der Wegzug aus dem Einzugsbereich der MSM. Bei Kündigung aufgrund von länger andauernder Krankheit ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich.
5. Die MSM kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Unterrichtsvertrag kündigen. Wichtige Gründe sind insbesondere Zahlungsrückstände oder unregelmäßiger Unterrichtsbesuch. Darüber hinaus ist eine außerordentliche Kündigung möglich, wenn die vertraglich vereinbarte Unterrichtsform nicht mehr von der Musikschule umgesetzt werden kann, insbesondere aufgrund der Kündigung eines Gruppenmitgliedes oder bei Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl.

§ 5 Durchführung des Unterrichtes

1. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichtes sowie ggf. der Ensemble- oder Ergänzungsfächer verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
2. Versäumt der Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf Nacherteilung der Stunde.

3. Der Unterrichtstermin wird nach vorheriger Absprache zwischen den Beteiligten festgelegt und ist verbindlich. Spätere Änderungswünsche sind nur im Einvernehmen mit der Lehrkraft möglich, es besteht jedoch kein Anspruch. Terminprobleme des Schülers sind kein Grund für eine vorzeitige Kündigung.
4. Im Rahmen des Gruppenunterrichts sind aus pädagogischen oder organisatorischen Gründen Umstrukturierungen möglich. Dies betrifft besonders den Wechsel in eine andere Gruppe, Lehrerwechsel und damit verbundene Terminänderungen oder Ortswechsel.
5. Allen Interessenten, auch denen, die kein Instrumentalfach an der MSM belegen, steht der Besuch von Ensemble- oder Ergänzungsfächern offen. Für Instrumentalschüler/innen der MSM wird eine Vergünstigung der Kursgebühr angeboten.
6. Sollte der seltene Fall eintreten, dass sich eine Gruppe auflöst, und keine neue Gruppe zustande kommt, besteht kein Anspruch auf die Fortsetzung des Gruppenunterrichts und es kann vorzeitig gekündigt werden. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
7. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung von Unterricht, der aufgrund von Erkrankung einer Lehrkraft ausfällt. Entsprechende Erstattungen regelt die Entgeltordnung.
8. Lehrkräfte können Unterricht nachholen, wenn die Verlegung des ursprünglichen Termins aus einem wichtigen Grund mit der Schulleitung abgesprochen wird. Verlegter Unterricht ist durch Lehrkraft bzw. Schüler / Eltern entsprechend zu dokumentieren.

§ 6 Lehinstrumente

1. Vorbehaltlich der Verfügbarkeit kann die MSM Schüler/innen Instrumente leihweise und gegen Gebühr zur Verfügung stellen (Ausnahme: Klavier).
2. Die Entleihbedingungen (Pflege / Instandhaltung, Rückgabe) werden in einem zusätzlich abzuschließenden Mietvertrag geregelt. Die Höhe der Leihgebühr richtet sich nach Anschaffungswert, Alter und Zustand des Instrumentes. Unter- und Obergrenzen sind in der Entgelttabelle zur Entgeltordnung geregelt.
3. Mietverträge können jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, wenn das Instrument zum Kündigungstermin unter den im Mietvertrag vereinbarten Bedingungen zurückgegeben wird.

§ 7 Datenspeicherung / Bild- und Tonaufnahmen

1. Zur Unterrichtsorganisation, Abrechnung und zu statistischen Zwecken werden die Teilnehmerdaten erhoben und in der EDV gespeichert.
2. Die MSM kann im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Unterricht und bei Veranstaltungen Bild-, Ton- oder Videoaufzeichnungen machen. Ein Widerspruch kann jederzeit schriftlich erteilt werden.

3. Die MSM hält die datenschutzrechtlichen Vorschriften und Verfahren gemäß der Bestimmung der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) ein. Bei Anmeldung wird schriftlich über die Datenschutzbestimmungen informiert.

§ 8 Haftung und Aufsichtspflicht

1. Bei Unfällen leistet die MSM den Schülerinnen und Schülern im Rahmen und Umfang eines zu ihren Gunsten bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitere Haftung der MSM für Personen, Sach- und Vermögensschäden, die bei der Teilnahme an Unterricht und Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht, sofern sei nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
2. Eine Aufsichtspflicht der Lehrkräfte besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit.
3. Ist für Veranstaltungen der MSM (z.B. Proben, Konzerte, Freizeiten) ein Treffpunkt außerhalb des üblichen Unterrichtsraumes geplant, so gilt die Aufsichtspflicht sinngemäß. Sie erstreckt sich dann vom Ort und Zeitpunkt des vereinbarten Treffpunkts bis zum festgelegten Ort und Zeitpunkt der Entlassung.

§ 9 Gesundheitsbestimmungen

1. Bei Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen.

§ 10 Inkrafttreten

1. Diese Schulordnung tritt ab 01.02.2024 in Kraft. Die bisher gültige Schulordnung wird am selben Tag außer Kraft gesetzt.

Bückeberg, den

06.12.2023

Der Vorstand